



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Stand 01.01.2014

Zum 01.01.2014 treten ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in Kraft.

Ergänzend zu den Bestimmungen der StromGVV bzw. GasGVV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die Stadtwerke Dinslaken GmbH kann eine Ablesung der Messeinrichtungen selbst vornehmen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen der Stadtwerke Dinslaken GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Zählerstand innerhalb der vier Wochen nicht mit, ist die Stadtwerke Dinslaken GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

1.2 Ein Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gem. den §§ 8 Abs. 2 StromGVV/GasGVV hat schriftlich bei den Stadtwerke Dinslaken GmbH zu erfolgen.

2. Abschlagszahlungen

Wird der Energieverbrauch (Strom/Gas) für mehrere Monate abgerechnet, werden monatliche Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie berechnet. Diese werden von der Stadtwerke Dinslaken GmbH anteilig nach dem Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3. Rechnungsstellung/Zahlungsweisen

3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Abrechnungsjahres mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Rechnungen wünschen, hat er dies der Stadtwerke Dinslaken GmbH mitzuteilen. Jede unterjährliche Rechnung wird pauschal mit E 21,70 netto (E 25,82 brutto) in Rechnung gestellt.

3.2 Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, hat der Kunde die Messwerte als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Dinslaken GmbH spätestens 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum zu übermitteln.

3.3 Liegen der Stadtwerke Dinslaken GmbH spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die Stadtwerke Dinslaken GmbH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

3.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels SEPA-Lastschrift teilzunehmen oder fällige Abschlagszahlungen und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

4. Verrechnung

Eingehende Zahlungen auf das jeweilige Vertragskonto werden grundsätzlich auf die älteste Forderung verrechnet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde ausdrücklich eine anderweitige Verrechnungsbestimmung trifft.

5. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV/GasGVV); Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV)

5.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dinslaken GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

5.2 Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Schriftliche Mahnung 3,80 Euro

Zustellung einer Sperrmitteilung 7,50 Euro

Nachinkassokosten (Kosten für Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung) 25,00 Euro

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei der Einstellung, dem Versuch der Einstellung bzw. der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistung gegenüber der Stadtwerke Dinslaken GmbH in Rechnung stellt. Dem Kunden ist gestattet, geringere Kosten nachzuweisen.

5.3 Der Kunde hat der Stadtwerke Dinslaken GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat.

6. Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Zustellung einer Spermitteilung, Nachinkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung der im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses gelieferten Energie (Strom/ Gas) an Dritte sowie eine Änderung der Bedarfsart sind der Stadtwerke Dinslaken GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Datenschutzrechtliche Regelungen

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten, im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten genutzt und verarbeitet werden.

9. Beschwerde und Schlichtung

9.1 Für Fragen oder für Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung (Verbraucherbeschwerde) stehen dem Kunden folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Dinslaken GmbH, Kundenservice, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken; telefonisch: Service-Hotline 0800 / 11 605 – 60 (kostenlos aus dem dt. Festnetz; Mobilfunk ggf. abweichend). E-Mail: info@stadtwerke-dinslaken.de.

9.2 Sollte die Verbraucherbeschwerde nicht zur Zufriedenheit des Kunden erledigt worden sein oder die Streitigkeiten nicht beigelegt werden können, kann der Kunde sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, telefonisch: 030/27 57 240-0, wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

9.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Dinslaken, 15.11.2013

Stadtwerke Dinslaken GmbH